

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungsinhalte und -hintergrund

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Gebührenordnungspositionen (GOP) 31840, 31841, 36840 und 36841 (Patientenadaptiertes Narkosemanagement im Zusammenhang mit einem operativen Eingriff nach den GOPen 31350, 31351, 36350 und 36351) in den EBM aufgenommen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Streichung der bisherigen GOPen 31830, 31831, 36830 und 36831. Ziel des Beschlusses ist es, Anästhesisten im Rahmen der Kataraktchirurgie die Möglichkeit zu geben, entsprechend der medizinischen Notwendigkeit und patientenindividuell zwischen den Verfahren Analgesie bzw. Sedierung, Narkose und Überwachung der Vitalfunktionen auszuwählen bzw. diese stufenweise zu kombinieren. Weiterer obligater Leistungsinhalt der neuen Gebührenordnungspositionen ist die präanästhesiologische Untersuchung entsprechend der Gebührenordnungsposition 05310, die bei Ansatz der Gebührenordnungsposition 31340, 31341, 36340 oder 36341 nicht gesondert berechnungsfähig ist.

Da die in den Pauschalen enthaltenen Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 05310 (Präanästhesiologische Untersuchung) und 05340 (Überwachung der Vitalfunktionen) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden, erfolgt zur differenzierten Vergütung dieser Teilleistungen die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 05315.

Des Weiteren werden mit dem vorliegenden Beschluss die Gebührenordnungspositionen 05320, 31801, 31820, 36801 und 36820 um die gängigen Verfahren der parabolbären und peribulbären Anästhesie erweitert, um damit dem aktuellen medizinischen Stand gerecht zu werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2016 in Kraft.